



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 *dd*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)*]

72/36. Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [70/46](#) vom 7. Dezember 2015 und [71/72](#) vom 5. Dezember 2016,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger¹, der eine Vielzahl von Ländern betrifft und Tausende Opfer unter der Zivilbevölkerung wie dem Militär gefordert hat, und in dieser Hinsicht betonend, dass alle Akteure jederzeit das anwendbare Völkerrecht einhalten müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den unterschiedslosen Einsatz und die Auswirkungen behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und die zunehmenden humanitären Auswirkungen dieser Angriffe auf die Zivilbevölkerung weltweit, insbesondere durch die Begehung terroristischer Handlungen, und feststellend, dass die Bewältigung dieses Problems einen umfassenden Ansatz erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schweren Schadensfolgen, die Bediensteten der Vereinten Nationen, Friedenssicherungskräften und humanitären Helfern und Helferinnen durch solche Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen entstehen, indem sie sie in Lebensgefahr bringen, die Kosten ihrer Tätigkeit erhöhen, ihre Bewegungsfreiheit einschränken und ihre Fähigkeit zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigen,

¹ Siehe Resolution [69/51](#), [A/CONF.192/BMS/2014/2](#), [A/71/187](#) und Resolution [2370 \(2017\)](#) des Sicherheitsrats.



sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen dieser Anschläge auf die sozioökonomische Entwicklung, die Infrastruktur und die Bewegungsfreiheit und auf die Sicherheit und Stabilität der Staaten und daher unterstreichend, dass dieses Problem angegangen werden muss, um die einschlägigen Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung², insbesondere die Zielvorgabe 16.1, alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern, zu erreichen,

die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auffordernd*, zu gewährleisten, dass alle zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen oder eingesetzten Mittel mit dem Völkerrecht im Einklang stehen, insbesondere mit der Charta der Vereinten Nationen, dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den anwendbaren Menschenrechtsnormen,

aner kennend, wie wichtig die volle Mitwirkung und gleiche Chancen für die Beteiligung von Frauen wie Männern an der Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung sind,

sowie in der Erkenntnis, dass das breite Spektrum an Materialien, die für die Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter solche aus der Rüstungs- und der zivilen Industrie, zur Vielfalt dieser Vorrichtungen und ihrer Einsatzmethoden beiträgt, was einen geeigneten Ansatz zur Erarbeitung von Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung erfordert,

feststellend, dass sich behelfsmäßige Sprengvorrichtungen auf eine Vielzahl von Politikbereichen auswirken und dass aufgrund des stark bereichsübergreifenden Charakters des Problems ein gesamtstaatlicher Ansatz unerlässlich ist, bei dem die Fähigkeit der Regierungen, verschiedene Politikstränge wirksam zu einem umfassenden Vorgehen zusammenzuführen, im Vordergrund steht,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die Staaten dabei spielen können, privatwirtschaftliche und andere Unternehmen dafür zu sensibilisieren, dass ihre Produkte zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen gestohlen, abgezweigt oder missbräuchlich verwendet werden könnten, mit dem Ziel, den Unternehmen entweder in einer Partnerschaft mit staatlichen Behörden oder im Rahmen von Prozessen oder Aktivitäten zwischen Unternehmen die Entwicklung wirksamer Strategien zur Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung zu ermöglichen³, unter anderem um die nachteiligen Auswirkungen einer Abzweigung von Materialien sowie potenzielle Umsatzeinbußen und Rufschädigungen zu vermeiden,

feststellend, dass die Branche Initiativen ergriffen hat, um ihre Aufsicht und Rechenschaftslegung hinsichtlich der Ausgangskomponenten entlang der Lieferkette zu verstärken, und die Staaten dazu anregend, diese Initiativen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Akteuren der Branche zu unterstützen,

sowie feststellend, welchen Beitrag eine gute Regierungsführung, die Förderung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, die Einhaltung der Grundsätze der Charta und ein nachhaltiges und inklusives sozioökonomisches Wachstum unter anderem durch wirksame Maßnahmen und Mechanismen für Angehörige schutzbedürftiger Gruppen als wichtige Elemente einer umfassenden Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen leisten können, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

² Resolution 70/1.

³ Siehe Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>).

betonend, dass illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger unbedingt daran gehindert werden müssen, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische oder zivile, sowie andere militärische oder zivile Materialien und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter Detonatoren, Sprengschnüre und chemische Komponenten, zu erwerben, zu handhaben, zu finanzieren, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, und dass die Netzwerke, die sie dabei unterstützen, ausfindig gemacht werden müssen, wobei ungebührliche Einschränkungen der legitimen Verwendung dieser Materialien zu vermeiden sind,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen über die Verhinderung des Erwerbs von Waffen durch Terroristen, einschließlich der Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und ihres Transfers an Terroristen, mit ihnen verbundene Gruppen und andere illegale bewaffnete Gruppen und Kriminelle und des Transfers von Waffen zwischen ihnen⁴,

betonend, wie wichtig es ist, konventionelle Munitionsbestände wirksam zu sichern, um das Risiko ihrer Abzweigung in den illegalen Gebrauch als Materialien für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu mindern,

sowie betonend, wie wichtig es ist, dass sich alle Mitgliedstaaten an einer umfassenden und koordinierten Handlungsgemeinschaft beteiligen, um unter Berücksichtigung nationaler Kapazitäten gegen die globale Bedrohung vorzugehen, die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen in den Händen von illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und anderen unbefugten Empfängern ausgeht,

darauf hinweisend, dass es weltweit gesehen in vielen Sektoren Organisationen mit Fachwissen gibt, das zu einem nützlichen Maßnahmenkatalog für die Eindämmung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen beitragen kann, sowie feststellend, wie wertvoll durchdachte und koordinierte Anstrengungen verschiedener Interessenträger, einschließlich zwischenstaatlicher und regionaler Organisationen und Branchenverbände, sind, wenn es darum geht, wirksam in Koordinierung und Informationsaustausch zu investieren,

sowie unter Hinweis auf die Diskussionen, die die nach dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II)⁵ eingerichtete informelle Sachverständigengruppe über die Frage der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und den technischen Anhang zu dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)⁶ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁷, geführt hat, und ferner darauf hinweisend, dass behelfsmäßige Antipersonenminen nach der Auffassung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁸ auch in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen,

⁴ Siehe Resolution [2370 \(2017\)](#) des Sicherheitsrats.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

⁶ Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBl. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

⁷ Ebd., Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

⁸ Ebd., Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

ferner unter Hinweis auf die multilateralen Anstrengungen, die im Rahmen des Programms „Global Shield“ (Globaler Schild) unter der Leitung der Weltzollorganisation und mit Unterstützung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternommen werden, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen, den Schmuggel und die illegale Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden könnten, zu verhindern, auf das Netzwerk regionaler und multilateraler Handlungsgemeinschaften, das von Staaten gegründet wurde, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen, die Forschungsarbeiten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu diesen Vorrichtungen und die Tätigkeit des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Minderung der Gefahr, die diese Vorrichtungen für Zivilpersonen, Bedienstete der Vereinten Nationen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, insbesondere im Feld, darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁹ und der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹⁰ sowie von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Strategie zu stärken, unter anderem durch die Einrichtung des Büros für Terrorismusbekämpfung¹¹,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts der Mitgliedstaaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,

1. *stellt fest*, dass der gemäß Resolution 70/46 vorgelegte Bericht des Generalsekretärs¹², einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, bleibenden Wert hat;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass bestehende Ansätze in der multilateralen Rüstungsregelung zwar wertvoll sind, das Problem der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen jedoch nicht vollständig angehen, und fordert die Staaten daher mit allem Nachdruck auf, gegebenenfalls sämtliche nationalen Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, darunter auch Informationsarbeit und Partnerschaften mit maßgeblichen Akteuren, so auch mit dem Privatsektor, die erforderlich sind, um bei ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Unternehmen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und/oder der Lagerung von Ausgangskomponenten und -materialien, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden könnten, beteiligt sind, das Bewusstsein, die Wachsamkeit und bewährte Verfahren zu fördern;

3. *legt den Staaten eindringlich nahe*, gegebenenfalls ihre eigene nationale Politik zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu erarbeiten und zu beschließen, die eine zivil-militärische Zusammenarbeit umfasst, um ihre Abwehrfähigkeit zu stärken, zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet für terroristische Zwecke genutzt wird, und gegen den Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger vorzugehen und dabei ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht zu berücksichtigen, und stellt fest, dass die Politik Maßnahmen

⁹ Ebd., Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBI. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

¹⁰ Resolution 60/288.

¹¹ Siehe Resolution 71/291.

¹² A/71/187.

zur Unterstützung internationaler und regionaler Anstrengungen beinhalten könnte, die darauf abzielen, Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und ihre weitreichenden Auswirkungen zu verhindern, davor zu schützen, darauf zu reagieren, sie zu bewältigen und ihre Folgen zu mildern;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, sowie das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen und Institutionen, die betroffene Staaten unterstützen, *nachdrücklich auf*, die Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Risiken auf eine Weise zu unterstützen, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern berücksichtigt;

5. *betont*, dass die Staaten angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung ihrer nationalen Munitionsbestände ergreifen müssen, um zu verhindern, dass Materialien für die Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen abgezweigt und illegalen Märkten, illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und anderen unbefugten Empfängern zugeführt werden, und ruft zur Anwendung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition auf, um eine sicherere Verwaltung von Munitionsbeständen zu gewährleisten, und erkennt zugleich an, welche Bedeutung der Kapazitätsaufbau durch sowohl technische als auch finanzielle Hilfe in dieser Hinsicht hat sowie welche Beiträge die verschiedenen Institutionen der Vereinten Nationen dazu geleistet haben¹³;

6. *unterstreicht*, dass es für eine wirksame Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen unerlässlich ist, die Bedeutung der auf lokaler und kommunaler Ebene erforderlichen Maßnahmen zu verstehen, wie etwa Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Verteilern und dem lokalen Einzelhandel, die von der Sensibilisierung für die von solchen Vorrichtungen ausgehende Bedrohung und für mögliche Maßnahmen zur Verringerung dieser Bedrohung über den Gewinn nachrichtendienstlicher Erkenntnisse bis zur Einrichtung von Entradikalisierungsprogrammen reichen, und dass die Regierungen fortlaufend mit lokalen Behörden und Gruppen zusammenarbeiten müssen, und ermutigt die Staaten, die dazu in der Lage sind, diesbezügliche Initiativen und Anstrengungen zu unterstützen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die internationale und die regionale Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs zu bewährten Verfahren, je nach Bedarf und Sachverhalt, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltzollorganisation gegebenenfalls zu verstärken, um gegen den Diebstahl, die Abzweigung, den Verlust und die unerlaubte Verwendung von Materialien für die Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen vorzugehen und gleichzeitig die Sicherheit der ausgetauschten sensiblen Informationen zu gewährleisten;

8. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger Wissen zu behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, ihrer Herstellung und ihrem Einsatz weitergeben und Komponenten über das Internet illegal erwerben;

9. *legt* den Staaten *ferner nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem zur Bewusstseinsbildung und zur Unterstützung der Forschung, um die illegale Beschaffung von

¹³ Die Generalversammlung begrüßte in ihrer Resolution 66/42 die Fertigstellung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition und die Einrichtung des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen zur Verwaltung von Beständen konventioneller Munition.

Komponenten, Sprengstoff und Materialien für die Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, auch über das Dark Web¹⁴, zu bekämpfen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen an den von der informellen Sachverständigengruppe nach dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Geräten in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II)⁵ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,⁷ durchgeführten laufenden Arbeiten zum Thema behelfsmäßige Sprengvorrichtungen mitzuwirken, bei gleichzeitiger Anerkennung der Rolle der internationalen Organisationen, die technische Hilfe leisten und Erkenntnisse zu diesen Gesprächen beitragen;

11. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, sich gegebenenfalls und im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen an einer umfassenden und koordinierten Handlungsgemeinschaft zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu beteiligen und zu erwägen, das Programm „Global Shield“ der Weltzollorganisation und andere multilaterale und regionale Anstrengungen zu unterstützen;

12. *legt* den Staaten und internationalen, regionalen und anderen Organisationen, die über einschlägiges Fachwissen verfügen und dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierten Staaten auf Antrag technische, finanzielle und materielle Hilfe zu leisten, um die Kapazität dieser Staaten zur Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung, unter anderem durch Unterstützung bei der Entwicklung vorbildlicher Verfahren für den Schutz von Zivilpersonen vor Anschlägen mit diesen Vorrichtungen und bei der Erarbeitung von Standards zur Gewährleistung der Sicherheit des an der Beseitigung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen beteiligten Personals, und zur Bereitstellung angemessener Hilfe für die Opfer solcher Anschläge zu stärken;

13. *legt* den Staaten *nahe*, auf die heutigen Bedürfnisse der Friedenssicherungskräfte beim Einsatz in einem neuen Gefahrenumfeld mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen einzugehen, indem sie unter anderem in Absprache mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze Schulungen, Einsatzmittel, Informations- und Wissensmanagement und die für die Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen erforderlichen Technologien in zweckdienlicher Form bereitstellen, und dafür zu sorgen, dass für die Erfüllung dieser Bedürfnisse ausreichende Finanzmittel zugewiesen werden, nimmt Kenntnis von den Leitlinien für die Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung im Kontext von Missionen¹⁵, die die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze erarbeitet haben, und fordert zur vollständigen Umsetzung der Leitlinien in allen Friedenssicherungseinsätzen auf;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass behelfsmäßige Sprengvorrichtungen immer häufiger bei terroristischen Aktivitäten zum Einsatz kommen, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Büros für Terrorismusbekämpfung hinsichtlich der Verhinderung des Erwerbs von Waffen durch Terroristen und ermutigt alle zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, nach Bedarf und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten auch weiterhin gegen das Pro-

¹⁴ Der Inhalt des Dark Web ist auf Überlagerungsnetzwerken gespeichert, die zwar das Internet nutzen, jedoch eine spezielle Software und spezielle Einstellungen oder Genehmigungen erfordern, die von den Suchmaschinen nicht indiziert werden.

¹⁵ Verfügbar unter www.un.org/disarmament/convarms/ieds.

blem der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen vorzugehen und ihre diesbezüglichen Aktivitäten zu koordinieren;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen vollständig einzuhalten, einschließlich derjenigen, die sich damit befassen, terroristische Gruppen an der Verwendung von und am Zugang zu Materialien zu hindern, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen eingesetzt werden können¹⁶;

16. *bittet* die Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen Branchenverbände, weiter auf den bestehenden Kampagnen aufzubauen, die die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende drängende Bedrohung stärker bewusst machen und über die damit verbundenen Risiken aufklären sollen, und Maßnahmen zur Verringerung der Bedrohung bekanntzumachen;

17. *legt* den Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen *nahe*, gegebenenfalls privatwirtschaftliche Unternehmen in die Diskussionen und Initiativen zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen einzubinden, so auch zu Fragen wie der Rechenschaftslegung in der gesamten Lieferkette für Komponenten mit dualem Verwendungszweck, Verfahren zur Rückverfolgbarkeit, der besseren Regulierung der Vorprodukte von Explosivstoffen, soweit möglich und angezeigt, der Erhöhung der Transport- und Lagersicherheit von Explosivstoffen und ihren Vorprodukten sowie der Verschärfung der Überprüfungsverfahren für Personal, das Zugang zu Explosivstoffen oder für die Herstellung von Explosivstoffen nützlichen Vorprodukten hat, ohne dadurch die legitime Verwendung dieser Materialien und den Zugang dazu über Gebühr einzuschränken;

18. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Forschungsarbeiten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und ermutigt die Staaten, die dazu in der Lage sind, seine Arbeit in diesem Bereich auch weiterhin zu unterstützen¹⁷;

19. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, über die entsprechenden Kanäle, darunter die Programme der INTERPOL zur Bekämpfung des Schmuggels chemischer Substanzen und zur Ermittlung des von chemischen Substanzen ausgehenden Risikos und dessen Minderung sowie das Programm „Global Shield“ der Weltzollorganisation, auf freiwilliger Grundlage Informationen über die Abzweigung kommerzieller Explosivstoffe und kommerziell erhältlicher Detonatoren in den illegalen Handel und über die Weitergabe an illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger auszutauschen;

20. *berücksichtigt* die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene bestehenden Initiativen zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und ermutigt die Staaten zu einem offenen und alle Seiten einschließenden Dialog über die zur Harmonisierung der verschiedenen laufenden Anstrengungen zu unternehmenden Schritte;

21. *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, über bestehende Treuhandfonds und Vereinbarungen, einschließlich derjenigen des Büros für Terrorismusbekämpfung, des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, sowie über den Freiwilligen Treuhandfonds zur

¹⁶ Darunter die Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001), 2160 (2014), 2161 (2014), 2199 (2015), 2253 (2015), 2255 (2015) und 2370 (2017).

¹⁷ Siehe <http://www.unidir.org/programmes/conventional-weapons/examining-the-roles-responsibilities-and-potential-contributions-of-private-sector-industry-actors-in-stemming-the-flow-of-improvised-explosive-devices-and-related-materials>.

Unterstützung von Antiminenprogrammen, über im Rahmen der einschlägigen Übereinkommen unternommene Anstrengungen¹⁸ oder über regionale oder nationale Programme zur Finanzierung der verschiedenen Arbeitsbereiche beizutragen, die zur wirksamen Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen erforderlich sind, darunter Forschung, Räumungsmaßnahmen, die Verwaltung von Munitionsbeständen, die Verhütung von gewalttätigem Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, Aufklärungsmaßnahmen, Kapazitätsaufbau, Informationsmanagement und Opferhilfe;

22. *begrüßt*, dass das Büro für Abrüstungsfragen in Absprache mit anderen zuständigen Einrichtungen eine Online-Plattform für die Bereitstellung unparteiischer und zuverlässiger, für die umfassende Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen relevanter Informationen eingerichtet hat, und ermutigt die Staaten, die Plattform zu nutzen, um auf bestehende Initiativen, politische Maßnahmen, Dokumente und Instrumente zuzugreifen, die für die Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen relevant sind¹⁵;

23. *nimmt davon Kenntnis*, dass unter der Koordinierung des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme derzeit in Zusammenarbeit mit nationalen technischen Sachverständigen Standards der Vereinten Nationen für die Entsorgung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen ausgearbeitet werden, wobei insbesondere geprüft wird, welche Stelle sie in den Internationalen Normen für Antiminenprogramme und in den Antiminenprogrammen im Allgemeinen einnehmen werden, eingedenk der Notwendigkeit, Doppelarbeit zu vermeiden;

24. *stellt fest*, dass in der aktualisierten Richtlinie der Vereinten Nationen für die Opferhilfe im Rahmen von Antiminenprogrammen betont wird, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Opferhilfe in die allgemeinen internationalen und nationalen Rahmenabkommen einzubeziehen und den Opfern, insbesondere den Opfern behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, dauerhafte Dienste und Unterstützung zu bieten;

25. *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Absprache mit zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen bei der Entwicklung eines freiwilligen Instruments zur Selbstbewertung zu unterstützen, das den Staaten dabei helfen soll, Lücken und Probleme in ihren innerstaatlichen Vorschriften und ihrem Bereitschaftsgrad im Hinblick auf behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu erkennen;

26. *erkennt* den wichtigen Beitrag *an*, den die Zivilgesellschaft zur Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen leistet, einschließlich bei der Räumung, der Schärfung des Problembewusstseins, der Risikoaufklärung, der Opferhilfe und der Verhütung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, insbesondere auf lokaler und kommunaler Ebene;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die laufenden Anstrengungen inner- und außerhalb der Vereinten Nationen anzuerkennen und zu berücksichtigen und die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen;

28. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls auch weiterhin offene, informelle Konsultationen vor der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung abzuhalten und den

¹⁸ Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

Schwerpunkt auf Fragen der Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zu legen und dabei die von Staaten, internationalen und regionalen Organisationen sowie von Fachleuten aus nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem maßgeblichen Interessenträgern des Privatsektors, bereitgestellten Informationen zu den Anstrengungen zur Abwendung, Bekämpfung und Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung heranzuziehen, was der Versammlung dabei helfen könnte, einen umfassenden Überblick über die diesbezüglichen weltweiten Aktivitäten zu bewahren;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017*